

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN VERWALTUNGSRAT „GEMEINDEWERKE ENGELSKIRCHEN – ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS“

Der Verwaltungsrat der Gemeindewerke Engelskirchen gibt sich mit Beschluss vom 25.01.2006 die nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Belange des Unternehmens zu wahren und zu fördern.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben gemäß § 5 Abs. 6 der Unternehmenssatzung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für das Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Vorsitzender des Verwaltungsrates

- (1) Der Beigeordnete übt den Vorsitz im Verwaltungsrat aus. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung von dem gemäß § 5 Abs. 2 der Unternehmenssatzung gewählten 1. bzw. 2. stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden vertreten.
- (2) Der Vorsitzende verpflichtet die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates bei Antritt des Amtes auf die Erfüllung ihrer Pflichten.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein, leitet sie und handhabt die Ordnung während der Sitzung. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 2 der Unternehmenssatzung erfüllt sind.
- (4) Der Vorsitzende überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (5) Hält die/der Vorsitzende einen Beschluss des Verwaltungsrates für rechtswidrig, so hat er ihn zu bestanden und dem Verwaltungsrat erneut zum Beschluss vorzulegen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- (6) Der Vorsitzende berichtet direkt dem Rat der Gemeinde Engelskirchen. Dies gilt insbesondere für die Angelegenheiten nach § 6 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 der Unternehmenssatzung, bevor diese im Verwaltungsrat beschlossen werden. Insoweit unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Gemeinderates (§ 114a Abs. 7 Satz 4 GO NRW).

§ 3

Geschäftsgang im Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse vom Grundsatz her in öffentlicher Sitzung (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Unternehmenssatzung) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglie-

der oder deren Stellvertreter(innen) anwesend sind. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus § 7 der Unternehmenssatzung.

(2) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates sind Niederschriften anzufertigen. Der Schriftführer wird vom Vorstand bestellt. Die Niederschriften müssen den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder und die gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis ersehen lassen.

(3) Die Einladungen, die Beschlussvorlagen und die Niederschriften werden an die Mitglieder des Verwaltungsrates und nachrichtlich an deren Stellvertreter sowie die übrigen Ratsmitglieder versandt.

(4) Dem Vorstand ist auf Antrag ein Vortragsrecht zu den Entscheidungsgegenständen des Verwaltungsrates einzuräumen.

(5) Der Vorstand kann vom Verwaltungsrat durch mehrheitlich gefassten Beschluss verpflichtet werden, beratend an dessen Sitzungen teilzunehmen.

(6) In Angelegenheiten, die der Überwachung des Vorstandes dienen, berät und beschließt der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstandes in Abwesenheit des Vorstandes.

§ 4

Vertretung bei Verhinderung eines Verwaltungsratsmitglieds

(1) Bei Verhinderung der Mitglieder an der Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen tritt automatisch die vom Rat der Gemeinde Engelskirchen gewählte persönliche Vertretung an deren Stelle.

(2) Das Mitglied teilt seine Verhinderung der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mit und informiert in eigener Zuständigkeit seine Vertretung. Wenn die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates Kenntnis davon erlangt, dass ein Verwaltungsratsmitglied ihrer/seiner Verpflichtung nach Satz 1 dieser Vorschrift nicht nachkommen kann, hat sie/er die Vertretung des verhinderten Verwaltungsratsmitgliedes selbst zu informieren.

§ 5

Vorzeitiges Ende der Amtszeit

(1) Legt ein Verwaltungsratsmitglied sein Amt nieder, so muss es eine schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates abgeben, wenn dies nicht aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Der Gemeinderat hat für das ausgeschiedene Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit eine neue Person zu bestellen, § 113 GO NRW ist zu beachten.

(2) Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann abberufen werden (§113 Abs. 1 Satz 3 GO NRW), wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Verwaltungsratsmitglied seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 7 der Unternehmenssatzung; § 49 GO NRW ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Mitwirkungsverbote der Befangenheit (§ 31 GO NRW) gelten auch für Sitzungen des Verwaltungsrates des Unternehmens. Wer annimmt befangen zu sein, gibt den Ausschließungsgrund möglichst bereits vor Beginn der Sitzung, spätestens aber vor Beginn der Beratung, unaufgefordert dem Vorsitzenden an und nimmt an Beratung und Abstimmung des entsprechenden Tagesordnungspunktes nicht teil..

§ 7 Inkrafttreten, Änderung, Rechtsanalogien

(1) Die Geschäftsordnung tritt am 26.01.2006 in Kraft.

(2) Sie kann durch Beschluss des Verwaltungsrates jederzeit geändert werden.

(3) Sofern Angelegenheiten in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, werden die Vorschriften

- a) der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Engelskirchen vom 13.03.1997 in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Hauptsatzung der Gemeinde Engelskirchen vom 13.03.1997 in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung
- d) sowie die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechtes

sinngemäß angewandt, soweit das Verfahren in den Ausschüssen der Gemeinde hierin geregelt ist.

Engelskirchen, den 25.01.2006

Peter Moll
Beigeordneter und Verwaltungsratsvorsitzender